

Num. CXXII.

**Verordnung wegen Verkaufs der rauhen Feld-Früchte,
von 1767.**

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht 2c. Fügen hiermit zu wissen, daß nach der Zeit, als Wir durch eine Landesherrliche Verordnung den zum äußersten Nachtheil Unserer getreuen Unterthanen überhand nehmenden wucherlichen Verkauf der Früchte auf dem Felde zu untersagen gnädig veranlaßt, verschiedentlich bei Unserer Regierung um die Erlaubniß angesuchet worden, daß schon abgemehete Getraide haufenweise zu ihrem Nutzen zu verkaufen, und Wir dann nur bei obiger Verordnung den Landesväterlichen Endzweck geheget, dem übertriebenen Wucher und der Verschwendung und üblen Haushalt der Verkäufer vorzubeugen, keinesweges aber Unsere getreue Unterthanen, welche ohne üble Absicht dergleichen Verkauf angehen können, in ihrem Nutzen zu hindern, Wir also mehrersagte Verordnung dahin gnädigst erklären, daß zwar der Verkauf des Getraides auf dem Halm ein für allemal verboten bleiben, alsdann aber, wenn solches schon wirklich abgemehet und dem Verkäufer der Abgang des Strohes in Ansehung der Dinge nicht nachtheilig, auf vorher bei jedes Orts Obrigkeit davon geschehene Anzeige, wie nicht weniger alsdann, wenn dieser Verkauf zu Volziehung erkannter oder zu Beitreibung Herrschaftlicher praestandorum zu verhängender Execution nöthig seyn wird, haufen- oder schofsweise erlaubt seyn solle, wornach sich also Drostien und Beamte auf dem Lande, wie auch Bürgermeister und Rath in den Städten zu richten und dieses gehörig bekant zu machen haben. Detmold den 11 August 1767.

Num.